

**GEMEINDE  
ERLINSBACH SO**



**Beitrags- und  
Gebührenreglement**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
§1 Geltungsbereich .....	4
§2 Begriff .....	4
§3 Gebührenpflicht.....	4
§4 Schuldner.....	4
§5 Übrige Kosten .....	4
§6 Mehrwertsteuer .....	4
§7 Inkasso.....	4
§8 Vorschuss .....	5
§9 Stundung.....	5
§10 Verzug.....	5
§11 Zuständigkeit.....	5
§12 Rechtsmittel .....	5
§13 Haftung für Wasserverbrauch und Abwassergebühren .....	5
§14 Fälligkeit.....	5
§15 Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	6
§16 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	6
§17 Gebührenanhänge .....	6
<b>A. Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.....</b>	<b>6</b>
<b>Geltungs- und Anwendungsbereich .....</b>	<b>6</b>
§18 Geltungsbereich (§§1-5 GBV) .....	6
§19 Inhalt (§§2-3 GBV) .....	6
<b>1. Verkehrsanlagen .....</b>	<b>7</b>
§20 Strassen-Kategorien (§39 GBV).....	7
§21 Beiträge (§42 GBV).....	7
§22 Ersatzabgabe (§43 GBV) .....	7
<b>2. Wasserversorgungsanlagen.....</b>	<b>7</b>
§23 Beiträge (§48 GBV).....	7
§24 Anschlussgebühren (§29/50 GBV) .....	8
§25 Berechnungsgrundlage .....	8
§26 Angeschlossene Bauten.....	8
§27 Eintritt der Zahlungspflicht .....	8
§28 Reduktion.....	8
§29 Benützungsgebühren (§§32/51 GBV).....	8
§30 Bezug von Frischwasser auf Baustellen.....	9
§31 Wasserbezüge ab Hydrant.....	9
<b>3. Abwasserversorgungsanlagen.....</b>	<b>9</b>
§32 Finanzierung der Abwasserbeseitigung.....	9
§33 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren .....	9
§34 Rechnungsführung.....	10
§35 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen .....	10
§36 Anschlussgebühren für Neubauten .....	10
§37 Berechnungsgrundlage .....	10
§38 Angeschlossene Bauten.....	11
§39 Benützungsgebühren .....	11
§40 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe .....	11

<b>B. Baupolizeigebühren</b> .....	<b>12</b>
§41 Gebühren (§13 KBV).....	12
§42 Bemessungsgrundlagen.....	12
§43 Eintritt der Zahlungspflicht.....	12
§44 Übrige Verwaltungsgebühren.....	12
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>13</b>
<b>ANHANG I: STRASSENEINTEILUNG (gemäss Strassen- und Erschliessungsplan) ....</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG II: WASSERGEBÜHREN</b> .....	<b>15</b>
<b>ANHANG III: ABWASSERGEBÜHREN</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG IV: BAUPOLIZEIGEBÜHREN</b> .....	<b>17</b>
<b>ANHANG V: VERWALTUNGSgebÜHREN</b> .....	<b>18</b>

#### **Abkürzungen**

<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>EG zum ZGB</b>	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
<b>FES</b>	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## Präambel

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO erlässt, gestützt auf §56 des Gemeindegesetzes, §39 des Planungs- und Baugesetzes, §35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser, §3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren folgendes **Beitrags- und Gebührenreglement**:

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§1</b>	<b>Geltungsbereich</b>
Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren in der Gemeinde Erlinsbach SO.	
<b>§2</b>	<b>Begriff</b>
Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristischen Personen, in Anspruch genommen werden.	
<b>§3</b>	<b>Gebührenpflicht</b>
<p><sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen sowie die Inanspruchnahme von Anlagen oder Rechten, für die im nachfolgenden Reglement Gebühren vorgesehen sind.</p> <p><sup>2</sup> Erweisen sich Gebühren für bestimmte Verrichtungen im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig oder zu hoch, kann der Gemeinderat auf Antrag der Verwaltung dieselben angemessen festsetzen.</p>	
<b>§4</b>	<b>Schuldner</b>
Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.	
<b>§5</b>	<b>Übrige Kosten</b>
Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten zu vergüten.	
<b>§6</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>
Wo die entsprechende Pflicht besteht, wird auf den Gebühren die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum aktuell geltenden Satz zusätzlich erhoben.	
<b>§7</b>	<b>Inkasso</b>
<p><sup>1</sup> Gebühren bis Fr. 50.- sind bei Entgegennahme der Dienstleistung bar zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn der Betrag Fr. 50.- übersteigt, in speziellen Fällen oder wenn keine Barzahlung möglich ist, wird die Gebühr durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Zahlung innert 30 Tagen.</p>	

<b>§8</b>	<b>Vorschuss</b>
Für Kosten, zum Beispiel für Gutachten, Planungen etc., kann ein Vorschuss von bis zu 80% des erwarteten Betrages verlangt werden.	
<b>§9</b>	<b>Stundung</b>
Für Stundungen ist bis zu der Höhe von Fr. 30'000.- die Verwaltung zuständig. Alle anderen Stundungsgesuche sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.	
<b>§10</b>	<b>Verzug</b>
<p><sup>1</sup> Der Zahlungspflichtige hat den ausstehenden Betrag vom ordentlichen Zahlungstermin hinweg zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von §284 und §185 EG ZGB. Die Gemeindeverwaltung hat die Eintragung innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit beim Grundbuchamt Olten-Gösigen anzumelden. Verweigert der Schuldner seine Mitwirkung, so hat die Gemeindeverwaltung auf Beschluss des Gemeinderates beim Amtsgerichtspräsidenten eine provisorische Verfügung nach §961 ZGB zu erwirken.</p>	
<b>§11</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Gemeinderat ist berechtigt, über die Höhe der bestehenden Gebühren, wie sie in diesem Reglement im Anhang mit einem Gebührenrahmen dargestellt sind, selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.	
<b>§12</b>	<b>Rechtsmittel</b>
Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Stelle, allenfalls gemäss Rechtsmittelbelehrung, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.	
<b>§13</b>	<b>Haftung für Wasserverbrauch und Abwassergebühren</b>
Für die Gebühren vom Wasserverbrauch und für die Abwassergebühren haftet der Eigentümer der Liegenschaft. Im Normalfall erhält er die Rechnung. Auf Wunsch kann die Rechnung dem Mieter zugestellt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Gebühren verzinst. Der Verzugszins richtet sich nach der Usanz des Kantons Solothurn.	
<b>§14</b>	<b>Fälligkeit</b>
<p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.</p>	

<b>§15</b>	<b>Einforderung, Verzugszins, Verjährung</b>
<p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung verzinst nach der Usanz des Kantons Solothurn.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Baubewilligung kann eine Akontozahlung von ca. 90% der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei grösseren Bauvorhaben ist die Gebühr vor Baubewilligungserteilung mittels einer Bankgarantie sicher zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>	
<b>§16</b>	<b>Grundpfandrecht der Gemeinde</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§284 lit. D und §185 EG ZGB) eintragen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innerhalb derselben Frist zu erfolgen hat.</p>	
<b>§17</b>	<b>Gebührenanhänge</b>
<p><sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird in den Gebührenanhängen festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die erbrachten Leistungen erforderlich ist. Er überprüft diese Ansätze alle vier Jahre (Ende Amtsperiode) per 1. Januar bezüglich Indexveränderung (Zürcher Baukostenindex) und beschliesst die entsprechenden neuen Ansätze.</p>	
<b>A. Grundeigentümerbeiträge und –gebühren</b>	
Die Gemeinde Erlinsbach SO erlässt, gestützt auf §118 des Planungs- und Baugesetzes und §52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren folgende Vorschriften:	
<b>Geltungs- und Anwendungsbereich</b>	
<b>§18</b>	<b>Geltungsbereich (§1-5 GBV)</b>
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Wasserversorgung dienen.</p>	
<b>§19</b>	<b>Inhalt (§2-3 GBV)</b>
Das Reglement regelt:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen</li> <li>b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung</li> <li>c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung</li> </ul>	

d) die Gebührenansätze für die Benutzung der Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung											
e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze											
<b>1. Verkehrsanlagen</b>											
<b>§20</b>	<b>Strassen-Kategorien (§39 GBV)</b>										
<p><sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptverkehrsstrassen</li> <li>- Sammelstrassen</li> <li>- Erschliessungsstrassen</li> <li>- Industrie- und Gewerbestrassen</li> <li>- Fusswege</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einteilung ist im Anhang I über Strasseneinteilung festgelegt.</p>											
<b>§21</b>	<b>Beiträge (§42 GBV)</b>										
<p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Beiträge sind sämtliche Grundstücke, welche einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten (könnten auch nicht angrenzende sein), einzubeziehen, ohne Rücksicht auf die Einteilung in Bauzone, Reservezone, Landwirtschaftszone oder Gebiet ausserhalb der Bauzone.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen in Prozent der Gesamtkosten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>a) für Hauptverkehrsstrassen</td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>b) für Sammelstrassen</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>a) für Erschliessungsstrassen</td> <td style="text-align: right;">80%</td> </tr> <tr> <td>d) für Industrie- und Gewerbestrassen</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>e) für Fusswege</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> </table> <p><sup>3</sup> Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen in Industrie- und Gewerbebezonen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 2 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.</p>	a) für Hauptverkehrsstrassen	40%	b) für Sammelstrassen	60%	a) für Erschliessungsstrassen	80%	d) für Industrie- und Gewerbestrassen	100%	e) für Fusswege	50%	
a) für Hauptverkehrsstrassen	40%										
b) für Sammelstrassen	60%										
a) für Erschliessungsstrassen	80%										
d) für Industrie- und Gewerbestrassen	100%										
e) für Fusswege	50%										
<b>§22</b>	<b>Ersatzabgabe (§43 GBV)</b>										
Die Ersatzabgaben für einen oberirdischen Abstellplatz betragen Fr. 5'000.- und für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 15'000.-.											
<b>2. Wasserversorgungsanlagen</b>											
<b>§23</b>	<b>Beiträge (§48 GBV)</b>										
Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beträge von 90% der Anlagekosten.											

<b>§24 Anschlussgebühren (§29/50 GBV)</b>	
<p><sup>1</sup> Für den Anschluss der Bauten an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt:</p> <p>a) Für Wohnbauten (inkl. An- und Nebenbauten) pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Bruttogeschossfläche gemäss KBV, siehe Anhang II.</p> <p>b) Für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten und dergleichen) pro m<sup>2</sup> Bruttobetriebsfläche, gemäss Anhang II.</p> <p>c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe oder Wohnen und Landwirtschaft) sind die Flächen getrennt nach den Nutzungsarten zu ermitteln, wobei für jede Nutzungsart die geltende Gebühr zu entrichten ist.</p>	
<b>§25 Berechnungsgrundlage</b>	
Landwirtschaftsbetriebe: Bei Landwirtschaftsbetrieben, welche an das Wassernetz angeschlossen sind, ist lediglich die Bruttogeschossfläche des Wohnhauses zu berücksichtigen.	
<b>§26 Angeschlossene Bauten</b>	
<p><sup>1</sup> Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr gemäss §24 für die anrechenbaren erweiterten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob dadurch die Wasserversorgung stärker beansprucht wird oder nicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Fläche ist ausgeschlossen.</p>	Ausnahme: Gartenhäuschen bis 10 m <sup>2</sup> Dachfläche mit Versickerungsmöglichkeit (Beschluss BWK 07.07.08)
<b>§27 Eintritt der Zahlungspflicht</b>	
<p><sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.</p>	
<b>§28 Reduktion</b>	
Für Industrie- und grössere Gewerbebauten kann der Gemeinderat je nach Wasserverbrauch eine Gebührenreduktion vornehmen (schriftliche Vereinbarung/Bestätigung vor Erteilung der Baubewilligung erforderlich).	
<b>§29 Benützungsgebühren (§32/51 GBV)</b>	
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Gebühr pro m<sup>3</sup> bezogenen Trinkwassers plus eine Grundtaxe.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Mietkosten der Wassermesser und die Gebühren sind im Anhang II geregelt.</p>	



<b>§30</b>	<b>Bezug von Frischwasser auf Baustellen</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für den Bezug von Frischwasser auf Baustellen für Einfamilienhäuser eine Pauschale gemäss Anhang II.</p> <p><sup>2</sup> Auf grösseren Baustellen ab Zweifamilienhäusern wird eine Wasseruhr installiert.</p> <p><sup>3</sup> Bei Schäden haftet die Bauherrschaft.</p>	
<b>§31</b>	<b>Wasserbezüge ab Hydrant</b>
Wasserbezüge ab Hydrant sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Bau- und Werkkommission.	
<b>3. Abwasserversorgungsanlagen</b>	
<b>§32</b>	<b>Finanzierung der Abwasserbeseitigung</b>
<p>Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch</p> <p>a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen</p> <p>b) Anschlussgebühren</p> <p>c) Die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)</p> <p>d) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung</p>	
<b>§33</b>	<b>Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren</b>
<p><sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. den Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss §154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von insgesamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisation und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,</li> <li>- 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und</li> <li>- 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.</li> </ul>	

<b>§34</b>	<b>Rechnungsführung</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zu Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.</p>	
<b>§35</b>	<b>Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Neuerschliessung einen Grundeigentümerbeitrag von 90%.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.</p>	
<b>§36</b>	<b>Anschlussgebühren für Neubauten</b>
<p><sup>1</sup> Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt:</p> <p>a) für Wohnbauten (inkl. An- und Nebenbauten) pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, siehe Anhang III, gemäss §24</p> <p>b) für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtneriebauten und dergleichen) pro m<sup>2</sup> Bruttobetriebsfläche, siehe Anhang III, gemäss §24</p> <p>c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe oder Wohnen und Landwirtschaft) sind die Flächen getrennt nach den Nutzungsarten zu ermitteln, wobei für jede Nutzungsart die geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, wird aufgrund der Bruttogeschossfläche erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Für nicht verschmutztes Regenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr für die Dachflächen (auf den Grundriss projiziert) sowie für die Hartbelagsflächen (Vorplatz, Abstellplätze etc.) gemäss Anhang III, erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Sofern das Dach- und Platzwasser mit entsprechender Bewilligung einem Bach oder der Versickerung zugeführt wird, kann die Werk- und Wasserkommission die Gebühren bis zu 2/3 reduzieren.</p> <p><sup>6</sup> Für Abwasser aus Schwimmbädern ist eine Gebühr zu entrichten.</p>	
<b>§37</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>
<p>Landwirtschaftsbetriebe: Bei Landwirtschaftsbetrieben, welche an das Abwassernetz angeschlossen sind, ist lediglich die Bruttogeschossfläche des Wohnhauses zu berücksichtigen.</p>	

<b>§38</b>	<b>Angeschlossene Bauten</b>
<p><sup>1</sup> Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr gemäss §36 für die anrechenbaren erweiterten Flächen erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Gebäude treten, muss die volle Anschlussgebühr nach §36 entrichtet werden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Fläche ist ausgeschlossen.</p>	<p>Ausnahme: Gartenhäuschen bis 10 m<sup>2</sup> Dachfläche mit Versickerungsmöglichkeit (Beschluss BWK 07.07.08)</p>
<b>§39</b>	<b>Benützungsgebühren</b>
<p><sup>1</sup> Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70%.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundgebühren werden jährlich wie folgt erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-pro Wohnung</li> <li>-pro im Wohnhaus integrierten Betrieb</li> <li>-bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben pro Wassermesser (weitere Informationen sind in Anhang III, Abwassergebühren, enthalten).</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben (weitere Informationen sind in Anhang III, Abwassergebühren, enthalten).</p> <p><sup>5</sup> Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.</p> <p><sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.</p>	
<b>§40</b>	<b>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</b>
<p><sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf eigene Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.</p>	

<p><sup>3</sup> Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Planungskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.</p> <p><sup>4</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.</p> <p><sup>6</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebes.</p>	
<b>B. Baupolizeigebühren</b>	
<b>§41</b>	<b>Gebühren (§13 KBV)</b>
Für die Behandlung von Baugesuchen erhebt die Gemeinde von den Bauinteressenten eine einmalige Gebühr, siehe Anhang IV.	
<b>§42</b>	<b>Bemessungsgrundlagen</b>
<p><sup>1</sup> Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, gemäss Definition §34 und Anhang 3 der Kantonalen Bauverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Grössere Geschäftshäuser werden aufgrund ihres erbauten Raumes in m<sup>3</sup> bemessen.</p>	
<b>§43</b>	<b>Eintritt der Zahlungspflicht</b>
<p><sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht mit der Eingabe des Baugesuchs.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Gebühren bei Nichtrealisierung des Projektes oder bei nachträglichen Projektänderungen.</p>	
<b>§44</b>	<b>Übrige Verwaltungsgebühren</b>
Übrige Verwaltungsgebühren werden nach Anhang V erhoben.	

<b>C. Anlassbewilligungen</b>	
<b>§45</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Gestützt auf § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) sind die Gemeinden zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen.	
<b>§46</b>	<b>Verfahren</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Der Gemeinderat prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kantonalen Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.</p>	
<b>§46</b>	<b>Genehmigungsgebühren</b>
Die Genehmigungsgebühren werden nach Anhang V erhoben.	

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf 01.01.2007, in Kraft. Sämtliche bisherigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Für die Gemeinde Erlinsbach SO:

Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter

Vom Gemeinderat beschlossen am 14.11.2006 bzw. 15.05.2007.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 04.12.2006 bzw. 25.06.2007/23.11.2015

Vom Regierungsrat genehmigt am 11.12.2007 mit RRB Nr. 2080.

<b>ANHANG I: STRASSENEINTEILUNG</b> (gemäss Strassen- und Erschliessungsplan)	
<sup>1</sup> Hauptverkehrsstrassen:	- Kantonsstrasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptstrasse</li> <li>- Saalhofstrasse</li> <li>- Aarauerstrasse</li> <li>- Gösgerstrasse</li> <li>- Stüsslingerstrasse</li> </ul>
<sup>2</sup> Sammelstrassen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapellenweg</li> <li>- Hornstrasse</li> <li>- Rainacker</li> <li>- Hohlengraben</li> <li>- Vogelbergstrasse Nord</li> <li>- Josef-Reinhartstrasse</li> <li>- Vorzielstrasse</li> <li>- Krümbistrasse/Pfaffenweg</li> <li>- Oberredstrasse</li> <li>- Langmattstrasse/Rainlistrasse</li> </ul>
<sup>3</sup> Industrie- und Gewerbe- strassen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eimatte</li> <li>- Industriestrasse</li> </ul>
<sup>4</sup> Alle übrigen Strassen sind Erschliessungsstrassen.	

<b>ANHANG II: WASSERGEBÜHREN</b>	
<b>Anschlussgebühren</b>	
<p>a) Wohnbauten Fr. 23.00 – 28.00/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfl.</p> <p>b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 25.00 – 30.00/m<sup>2</sup> Bruttobetriebsfl.</p> <p>c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>Der Wasserbezug, die Miet- und Grundgebühren werden jährlich erhoben. Sie sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.</p>	
<b>Verbrauchs-/Miet- und Grundgebühren</b>	
<p><sup>1</sup> Für den Wasserbezug werden je gemessenem m<sup>3</sup> Fr. 1.20 – 2.00 berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Das Bauwasser ist mit einer Pauschalgebühr von Fr. 300.00 – 350.00 pro Einfamilienhaus zu entschädigen. Bei Grossbaustellen ist durch die Gemeinde eine Wasseruhr zu installieren und der Verbrauch bzw. die Grundgebühr in Rechnung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt für die Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Zoll Fr. 14.00 – 18.00</li> <li>• 1 Zoll Fr. 16.00 – 20.00</li> <li>• <sup>5</sup>/<sub>4</sub> Zoll Fr. 18.00 – 22.00</li> <li>• 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll Fr. 22.00 – 26.00</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Mietgebühr soll rund 10% der Anschaffungskosten entsprechen. Für grössere Wasserzähler beträgt die jährliche Miete 10% der Gesamtkosten.</p> <p><sup>5</sup> Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und für im Wohnhaus integrierte Betriebe pro Jahr Fr. 30.00 – 35.00; bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben pro Jahr und Wassermesser (Messstation) Fr. 30.00 – 35.00.</p>	

<b>ANHANG III: ABWASSERGEBÜHREN</b>	
<b>Anschlussgebühren</b>	
Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen nach neu errichteter Bruttogeschossfläche (BGF) berechnet, beträgt:	
a) Wohnbauten	Fr. 35.00 – 40.00/m <sup>2</sup> Bruttogeschossfl.
b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Fr. 32.60 – 35.00/m <sup>2</sup> Bruttobetriebsfl.
c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.	
d) Für entwässerte Dachflächen	Fr. 25.00 – 30.00/m <sup>2</sup>
e) Für Hartbelagsflächen	Fr. 25.00 – 30.00/m <sup>2</sup>
f) Für Schwimmbäder	Fr. 25.00 – 30.00/m <sup>2</sup>
<b>Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</b>	
<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 75.00 – 100.00 pro Wohnung und Jahr. <sup>2</sup> Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird gemäss §36 im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet. <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 – 2.50 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch. <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss §40 nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet. <sup>5</sup> Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Werk- und Wasserkommission im Einzelfall festgelegt.</li> <li>b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.</li> </ul> Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.	



## ANHANG IV: BAUPOLIZEIGEBÜHREN

Behandlung des Baugesuches  
inkl. ordentliche Baukontrollen

- |  |   |
|--|---|
| - EFH  | - Fr. 5.00 – 6.00/m <sup>2</sup> Bruttogeschoss-<br>fläche  |
| - MFH  |   |
| - Wohn- und Geschäftshaus  |   |
| - landwirtschaftliche Siedlung   |   |
| - An-, Auf- und Umbauten und<br>verglaste Wohnräume  | - Fr. 5.00 – 6.00/m <sup>2</sup> Bruttogeschoss-<br>fläche, mind. Fr. 200.00  |
| - Grössere Geschäftshäuser,<br>Industrien  | - bis 5'000m <sup>3</sup> Fr. 0.40 – 0.60/m <sup>3</sup><br>- über 5'000m <sup>3</sup> Fr. 0.35 – 0.50/m <sup>3</sup> |
| - Kleinere Objekte wie<br>Einfriedungen, Mauern,<br>Abstellplätze, Sitzplätze (inkl.<br>nur im Sommer nutzbare mobile<br>Glasfaltwände und<br>Sitzplatzverglasungen) | - nach Aufwand, mind. Fr. 100.00  |
| - Inseratekosten   | - nach Aufwand; mind. Fr. 100.00  |
| - Zusatzbewilligung und<br>Verlängerung einer<br>Baubewilligung  | - Fr. 100.00 – 130.00   |
| - Gestaltungsplan oder Änderung<br>des Nutzungsplanes  | - Fremdkosten und Aufwand der<br>Behörden gehen zu Lasten der<br>Verursacher  |
| - Vorentscheide, Vorbaugesuche,<br>zurückgezogene Baugesuche   | - nach Aufwand, mind. Fr. 100.00  |
| - Zusatzaufwand für die<br>Behandlung nachträglich<br>eingereichter Baugesuche   | - Fr. 50.00 – 70.00   |
| - Beizug von Spezialisten und<br>Fachleuten, zusätzliche<br>Unterlagen   | - Verrechnung der effektiven Drittkosten  |
| - Aufbruchbewilligung für<br>Gemeindestrassen  | - Fr. 80.00 – 100.00  |
| - Beanspruchung von<br>öffentlichem Grund (Ablagern<br>von Baumaterialien, Mulden,<br>Strassensperrungen, etc.)  | - Fr. 2.00 pro Monat und m <sup>2</sup>   |

<b>ANHANG V: VERWALTUNGSGEBÜHREN</b>		
<b>Einwohnerkontrolle</b>		
Anmeldungen	kostenlos	
Auszüge und Bescheinigungen aus Einwohnerkontrolle	Fr. 15.00	
Nachsenden von Ausweisschriften	Fr. 10.00 – 20.00	
Adressetiketten bedruckt, pro Stück	Fr. 0.15 – 0.20	
Bewilligungen für Ausländer, Ausländerausweise etc.	gemäss Bund	
Identitätskarten, Pässe	gemäss Bund	
<b>Gemeindekanzlei</b>		
Auszüge aus Protokollen und Registern an Dritte	Fr. 10.00 – 20.00	
Bescheinigungen, Beglaubigungen, Unterschriftsbeglaubigungen	Fr. 15.00	
Nachschlagen und mündliche/schriftliche Auskünfte	nach Aufwand	
Fotokopien A4	Fr. 0.20 – 0.50	
A3	Fr. 0.30 – 0.60	
Farbkopie	Fr. 1.00 – 1.50	
Fotokopien aus Plänen an Dritte	Fr. 1.00 – 1.50	
Bauzonenplan	Fr. 5.00 – 8.00	
Ortsplan für Auswärtige	Fr. 3.00 – 5.00	
Reglemente für Auswärtige	Fr. 5.00 – 8.00	
<b>Finanzwesen</b>		
Auszüge aus Steuerregister	Fr. 15.00	
Hundesteuer	gem. Gemeindeversammlungsbeschluss	
<b>Stundenansätze p.P.</b>		
Verwaltungsangestellte	Fr. 60.00 – 80.00	
Werkhofmitarbeiter	Fr. 60.00 – 80.00	
Fahrzeugeinsatz	Fr. 60.00 – 80.00	
Kommissionsmitglieder	Fr. 60.00 – 80.00	
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 60.00 – 80.00	
<b>Vermietung Räume in Gemeindeliegenschaften</b>		
siehe separates Reglement		

<b>Vermietung Festbänke</b>		
Pro Garnitur, pro Tag resp. Wochenende		Fr. 10.00
Pro Garnitur, pro Woche		Fr. 20.00
Für jede weitere Woche		Fr. 10.00
Für Erlinsbacher Vereine reduzieren sich die Preise um 50%		
Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe		gratis
Transportkosten		
Privatanlässe bis 10 Stk. innerhalb 5015/5018		Fr. 50.00
Vereine pauschal		Fr. 50.00
Privatanlässe ab 11 Stk. /kommerziell ausserhalb 5015/18		nach Aufwand
<b>Gebühren Anlassbewilligungen</b>		
Tagesanlässe (bis 200 P.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 P.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendveranstaltungen (Unterhaltung, Kultur, Feier, etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 01.00 Uhr	Fr. 100.00/Anlass
Wirten ausserhalb Gastbetrieben	von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis Fr. 300.00/Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00/Std.
Grossveranstaltungen (Sportanlässe, Konzerte, etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/Std. max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Kunst, etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Kunst, etc.)	Kollektiv-Ausstellung mit Festwirtschaft	Fr. 200.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Kunst, etc.)	ohne Festwirtschaft mit Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag
<b>Gebühren Zufahrtbewilligungen</b> GR-Beschluss 5.9.2022		
Tagesgebühr Auswärtige		Fr. 15.00
Tagesgebühr Einheimische		kostenlos
Jahresgebühr Auswärtige/Einheimische		Fr. 40.00